

Satzung

des Vereins

„Friendship Force Bavaria Nürnberg-Erlangen e.V.“

Präambel

Der *Club Friendship Force Bavaria Nürnberg-Erlangen* wurde im Jahre 2002 gegründet. Nach sieben Jahren erfolgreicher Tätigkeit und einem Mitgliederstand von 48 Mitgliedern soll der bisherige „Club“ in die Rechtsform eines „eingetragenen Vereins (e.V.)“ übergeführt werden, um den Mitgliedern und dem Vorstand eine juristisch abgesicherte Basis zu geben. Dies gilt für Haftungsfragen jeglicher Art wie auch z.B. Fragen der Gemeinnützigkeit.

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen *Friendship Force Bavaria Nürnberg-Erlangen e.V.* und hat seinen Sitz in Eckental. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth in Bayern eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Ziele des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung durch Begegnungen von Deutschen und Ausländern. Der Zweck wird verwirklicht durch

- die Förderung gemeinsamer kultureller und künstlerischer Aktivitäten,
- Stärkung der Zusammenarbeit verschiedener Kulturen durch die Pflege und Förderung zwischenmenschlicher Kontakte,
- private Betreuung ausländischer Besucher in Deutschland,
- Austausch von Informationen über Deutschland und das Ausland.

Dieser Zweck dient dem Austausch zwischen Menschen verschiedener Nationen, Rassen und Religionen zur Stärkung gegenseitiger Toleranz und der Wahrung und Erhaltung des Friedens.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein *Friendship Force Bavaria Nürnberg-Erlangen e.V.* verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 13 der Abgabenordnung. Er ist uneigennützig tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereines oder dem Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Hospizverein Eckental e.V., der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 - Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Erlöse von Veranstaltungen, Geld- und Sachspenden, Zuwendungen aus öffentlicher Hand, etc.

Der Verein erhebt einen von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Jahresbeitrag, der mit Beginn des Geschäftsjahres fällig wird. Bei Neueintritt ist der auf das restliche Geschäftsjahr entfallende Jahresbeitrag zu zahlen. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage beschließen. Für die Erhebung einer Umlage ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder nötig. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen freigestellt. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Mitgliedsbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 - Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person und Personenvereinigung werden. Dem Verein gehören an: aktive Mitglieder, fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über deren Annahme der Vorstand mit einfacher Mehrheit durch Beschluss innerhalb eines Monats entscheidet. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Bei der nachfolgenden Erwähnung natürlicher Personen ist unterstellt, dass diese sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts sein können.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Insolvenz, Ausschluss aus dem Verein oder Auflösung des Vereins.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, oder aus einem anderen wichtigen Grund. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu verschaffen. Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 - Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder haben das Recht, nach den Bestimmungen dieser Satzung an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen, deren Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 - Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Beirat, sofern die Mitgliederversammlung einen solchen bestellt

§ 9 – Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tag der Einberufung schriftlich oder per bestätigter E-Mail einzuladen.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter der Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich oder per bestätigter E-Mail einzuladen. Bei Satzungsänderungen ist der Text des Änderungsvorschlages der Einladung beizufügen.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge dürfen nur dann zur Beratung und zur Beschlussfassung zugelassen werden, wenn ihnen die anwesenden Stimmberechtigten der Versammlung die Dringlichkeit zuerkennt. Sie werden dann in die Tagesordnung aufgenommen.

In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Mehr als zwei Vollmachten in einer Hand sind nicht zulässig.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden oder im Falle seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters ausschlaggebend.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- die Genehmigung der Haushaltsabrechnung und des Haushaltplans
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und einer etwaigen Umlage
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten, ggf. die Auflösung des Vereins

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende des Vereins, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen nur die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Punkte. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Über Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 - Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter des 1. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer des Vereins. Der Verein wird im Außenverhältnis von dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden vertreten.

Über die Bildung eines Beirates entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Aufgabe des Beirates ist die Beratung und Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben.

Die Aufgabenverteilung der Vorstands- und Beiratsmitglieder wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand in Abstimmung mit dem Beirat zu beschließen ist.

Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit diejenige seines Vertreters ausschlaggebend.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über € 600 der einstimmige Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich ist.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag von Vereinsmitgliedern für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Gewählt wird mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und durch schriftliche Vollmacht vertretenen Vereinsmitglieder, wobei Stimmenthaltungen als Neinstimmen gelten. Werden für ein Vorstandsmitglied mehr als zwei Kandidaten vorgeschlagen, findet ein zweiter Wahlgang statt, an dem nur die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen des ersten Wahlgangs teilnehmen. Der Vorstand amtiert bis zur Wahl des neuen Vorstandes.

§ 11 – Kassenprüfung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahlen sind möglich. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, zu prüfen, dass die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß nachgewiesen und gebucht sind. Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 - Haftung und Versicherung des Vereins und der Organe

Der geschäftsführende Vorstand und Personen, die im Auftrag des Vorstandes handeln (z.B. Austauschleiter, Veranstaltungsleiter etc.) haften gegenüber dem Verein und dritten Personen grundsätzlich nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Um Schäden abzusichern, soll der Verein eine Haftpflichtversicherung abschließen. Für finanzielle Verbindlichkeiten haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 13 - Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden und durch schriftliche Vollmacht vertretenen stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag eines Vereinsmitgliedes vorliegen. Dieser muss auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung angeführt sein.

§ 14 - Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden und durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Hierzu muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, welcher auf der Tagesordnung bekannt gegeben werden muss. Die dazu notwendige Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss acht Wochen vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist bezüglich der Auflösung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist oder durch schriftliche Vollmacht vertreten wird. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese Versammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden und durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder entscheiden. Das Vermögen wird gemäß § 3 verwendet.

§ 15 – Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 3. Juli 2009 von den Teilnehmern der Mitgliederversammlung in Röckenhof beraten und beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Röckenhof, den 3. Juli 2009

Gründungsmitglieder:

Namen (s. Anwesenheitsliste z. Gründungsprotokoll vom 03.07.2009)